

## Die A1-Bescheinigung

Sofern inländische Veranstaltungsunternehmer persönlich oder mit dem eigenen - abhängig beschäftigten - Personal eine Erwerbstätigkeit im Ausland ausüben, wären neben der Sozialversicherung in Deutschland auch Sozialversicherungsbeiträge im Ausland zu entrichten. Um diese Doppelbelastung zu vermeiden, sehen die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts vor, dass bei einer Entsendung oder Selbstentsendung in einen anderen EU-Staat unter bestimmten Voraussetzungen sozialversicherungsrechtlich allein die Rechtsvorschriften des Entsendestaates gelten. Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung im Entsendestaat erfolgt über die A1-Bescheinigung. Dieser Nachweis ist aber nicht nur zum Nachweis der Sozialversicherung von Arbeitnehmern, sondern auch bei Auslandstätigkeiten von Selbständigen – z.B. von selbständig tätig ausübenden Künstlern - erforderlich. Die A1-Bescheinigung gilt für alle EU-Staaten sowie für die Schweiz und Norwegen. Darüber hinaus sind auch Länder wie Israel, Korea, Japan und Kanada einbezogen, weil Deutschland mit ihnen entsprechende bilaterale Abkommen geschlossen hat. Das A1-Formular dient also allein als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für die darin bezeichnete Person gelten und als Bestätigung dafür, dass diese Person in einem anderen Staat keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat.

Bevor die/der Entsendete in einem anderen Staat eine Arbeit aufnimmt, sollte daher sichergestellt werden, dass über die Dokumente verfügt wird, die/den Entsendete/n berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Ausland zu erhalten. Dazu sollte bei vorübergehender Erwerbstätigkeit im Ausland beim inländischen Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC) beantragt werden. Diese muss dann bei dem jeweiligen Gesundheitsdienstleister vorgelegt werden, dessen Leistungen in Anspruch genommen werden.

Zur Beantragung einer A1-Bescheinigung stellt bei abhängig Beschäftigten der Arbeitgeber vor Abreise einen Antrag bei der Krankenkasse des entsendeten Arbeitnehmers. Selbständige müssen den Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger stellen. Ab dem 01.07.2019 ist die Beantragung einer A1-Bescheinigung allerdings ausschließlich auf elektronischem Wege möglich. Arbeitgeber können den Antrag auf A1-Bescheinigung durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm (Entgeltabrechnungsprogramm) oder mittels einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe wie zum Beispiel [sv.net](http://sv.net) an die jeweils zuständige Stelle übermitteln. Die Rückmeldung der Krankenkasse erfolgt seit dem 01.07.2019 ebenfalls in digitaler Form.

Eine Anleitung zur Beantragung finden Sie u.a. unter:

<https://www.tk.de/firmenkunden/service/fachthemen/meldeverfahren-fachthemen/so-einfach-ist-der-digitale-antrag-2059444>

Weitere Informationen dazu und zur A1-Bestätigung sowie Formulare für die jeweiligen Staaten, in denen die Erwerbstätigkeit erfolgen soll, finden Sie auch unter:

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege\\_finden/entsendung\\_ausland/entsendung\\_ins\\_ausland.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html)

oder beispielsweise für Selbständige, die bei der Technikerkrankenkasse versichert sind, unter:

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege\\_finden/entsendung\\_ausland/entsendung\\_ins\\_ausland.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html)

Regelmäßig hält jede Krankenkasse auf ihrer Website entsprechende Informationen und den Zugang zu den Antragsformularen bereit.

Bitte beachten Sie: Eine Krankenversicherungskarte allein kann die A1-Bescheinigung nicht ersetzen, da weder die Europäische Krankenversicherungskarte noch der Sozialversicherungsausweis Auskunft über die genaue Tätigkeit und Tätigkeitsdauer im Heimat- und Ausland geben.

## **Entsendebescheinigung A1 auch bei kurzen Dienstreisen erforderlich**

Die EU-Koordinierungsregeln der Verordnung (EG) 883/2004 und (EG) 987/2009 besagen, dass Dienstreisende verpflichtet sind, selbst bei kurzfristigen, eintägigen Dienstreisen/Entsendungen ins Ausland eine A1-Bescheinigung einzuholen und mit sich zu führen. Von besonderer Bedeutung ist auch die Tatsache, dass auch für kurze Dienstreisen, ja sogar für stundenweise Aufenthalte im EU-Ausland eine A1-Bescheinigung beantragt werden muss. Sobald eine Erwerbstätigkeit im Ausland ausgeübt wird, muss mittels A1-Bescheinigung nachgewiesen werden, welchen Sozialversicherungsvorschriften man unterliegt. Jedenfalls für Mitarbeiter erfordert jedes Meeting und jede Teilnahme an einem Workshop bereits die Beantragung einer A1-Bescheinigung, da dies Teil ihrer Arbeitsausübung ist.

Anderenfalls kann es zu den dargestellten Problemen kommen und z.B. der Zutritt zu Messeveranstaltungen verwehrt werden. Grundsätzlich gilt dies allerdings tatsächlich nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Selbständige. Eine zeitliche Toleranzgrenze ist nicht vorgesehen. Natürlich ist dem Verfasser klar, dass der Aufwand bei Vielreisenden kaum zu leisten ist. Wie häufig klaffen also Theorie und Praxis auch hier weit auseinander.

Fachmedien berichten bereits über verstärkte Prüfungen des Vorliegens einer A1-Bestätigung im EU-Ausland. Mitarbeiter würden an Flughäfen abgefangen oder Prüfer ließen sich an der Hotelrezeption die Gästeliste zeigen und gingen gezielt auf Dienst- und Geschäftsreisende zu. Kann die A1-Bescheinigung nicht vorgelegt werden, drohten empfindliche Strafen. Insbesondere in Österreich und Frankreich nahmen die Prüfungen zu. Von einer Geldstrafe wird allerdings abgesehen, sofern die A1-Antragstellung nachgewiesen werden kann. Dazu empfiehlt es sich, in solchen Fällen einen Ausdruck des Antragsformulars mitzuführen.

## **A1-Formular bei wiederholten Entsendungen ins Ausland**

Grundsätzlich hat die Beantragung einer A1-Bescheinigung bei Erwerbstätigkeiten im europäischen Ausland im Vorfeld jeder einzelnen Entsendung beziehungsweise Dienstreise zu erfolgen. Etwas anderes gilt lediglich im Falle der sog. gewöhnlichen Erwerbstätigkeit im Ausland, also bei Personen, die ihre Tätigkeit regelmäßig in mehreren Ländern ausüben. Von einer „gewöhnlichen“ Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ist auszugehen, sofern die Tätigkeit mindestens an einem Tag pro Monat oder fünf Tagen pro Quartal in mindestens einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt wird. Das sind also Aufenthalte, die über einen kurzen Aufenthalt hinausgehen. Zuständig für die Ausstellung derartiger Bescheinigungen ist der

GKV-Spitzenverband  
DVKA  
Postfach 20 04 64  
53134 Bonn  
Telefax: 0228-9530-601

Nähere Informationen und Formulare zu dem Verfahren finden Sie unter:

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege\\_finden/gewoehnliche\\_erwerbstaetigkeit\\_mitgliedstaaten/gewoehnliche\\_erwerbstaetigkeit\\_mitgliedstaaten.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit_mitgliedstaaten/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit_mitgliedstaaten.html)

## Reglementierung von Berufen im Ausland

In einigen EU-Staaten können einzelne Berufe gesetzlich reglementiert sein. Dann kann es eventuell erforderlich sein, dort die Berufsqualifikationen (Ausbildung und Berufserfahrung) offiziell anerkennen zu lassen, bevor die Arbeit im Ausland aufgenommen wird. Eine Datenbank über im Ausland reglementierte Berufe finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm>

## A1-Bescheinigung und Künstlersozialabgabe

Bitte beachten Sie: Die Ihnen von einem im Ausland Ansässigen vorgelegte A1-Bescheinigung hat für die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz grundsätzlich keine Bedeutung. Denn sie sagt nichts darüber aus, ob die Person im Inland eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausübt. So kann z.B. ein Künstler, der in Frankreich als abhängig Beschäftigter tätig ist oder nach französischem Recht stets sozialversicherungspflichtig ist, in Deutschland selbständig tätig sein. Die Einstufung einer Tätigkeit als Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ist stets von den Bestimmungen des Staates abhängig, in welchem die Tätigkeit ausgeübt wird. Daher kommt es bei der Beurteilung der Abgabepflicht ausschließlich darauf an, wie die konkrete Tätigkeit im Inland rechtlich zu bewerten ist. Gleiches gilt übrigens auch für eine entsprechende Bescheinigung der US-amerikanischen Social Security Administration. Auch sie kann nicht als Nachweis einer abhängigen Beschäftigung in Deutschland dienen.

Da die Zahlung der Künstlersozialabgabe ja ohnehin lediglich eine ‚Umlage‘ ist und grundsätzlich keinen Versicherungsanspruch des selbständigen Künstlers begründet, entsteht hier mithin auch keine Doppelbelastung.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft**



Dr. Johannes Ulbricht  
Justiziar